



## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BEREITSTELLUNG VON EDENRED LÖSUNGEN

(zuletzt geändert am: 29.03.2024)

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird nachstehend das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

### 1. GELTUNG

- 1.1. Edenred Austria GmbH („**Edenred**“) vertreibt gegenüber Unternehmenskunden („**Kunden**“) Gutscheinprodukte als Prepaid-Karten in physischer oder virtueller Form („**Edenred Karten**“ oder „**Karten**“). Diese können nach dem österreichischen Einkommensteuergesetz 1988 („**ESTG**“) steuerfrei mit Guthaben beladen werden, das von den Mitarbeitenden der Kunden („**Nutzer**“) in einem von Edenred betreuten Netzwerk von durch Akzeptanzpartner („**Partner**“) betriebenen Einlösestellen einlösbar ist („**Edenred Karten-Programm**“). An diesem Edenred Karten-Programm soll der Vertragspartner als Kunde zugunsten seiner Mitarbeiter teilnehmen.
- 1.2. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Angebote, Vereinbarungen, Lieferungen und Leistungen zwischen Edenred und dem Kunden im Zusammenhang mit der Teilnahme des Kunden am Edenred Karten-Programm. Die Nutzung der Edenred Karten durch die Nutzer ist separat in den „*Allgemeinen Nutzungsbedingungen für die Bereitstellung von Edenred Lösungen*“ („**ANB**“) geregelt und nicht Gegenstand dieser AGB.
- 1.3. Etwaigen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird seitens Edenred hiermit widersprochen. Dies gilt auch für den Fall, dass Lieferungen oder Leistungen durch Edenred in Kenntnis solcher allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden vorbehaltlos durchgeführt wurden.

### 2. VERTRAGSABSCHLUSS

- 2.1. Zum Vertragsabschluss zwischen dem Kunden und Edenred (gemeinsam „**die Vertragsparteien**“) ist die Übermittlung einer durch den Kunden vollständig ausgefüllten und firmenmäßig unterfertigten „*Vereinbarung der Konditionen für die Bereitstellung von Edenred Lösungen*“ („**Konditionsvereinbarung**“) an Edenred sowie deren erfolgreiche Prüfung durch Edenred notwendig. Edenred ist jederzeit berechtigt, den Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- 2.2. Ein Vertrag kommt erst mit Eingang der Zugangsdaten für das von Edenred bereitgestellte Kundenportal („**Kundenportal**“) per E-Mail bei der vom Kunden in der Konditionsvereinbarung angegebenen Kontaktperson zustande.

### 3. EDENRED KARTEN

- 3.1. Edenred vertreibt aktuell drei Arten von Karten:
  - *Edenred Restaurant*: einlösbar für Speisen, die von einer Gaststätte oder einem Lieferservice zubereitet bzw. geliefert werden;
  - *Edenred Lebensmittel*: einlösbar für Lebensmitteln (zusätzlich zu Speisen); und
  - *Edenred Geschenk*: einlösbar für Waren und Dienstleistungen (zusätzlich zu Speisen und Lebensmitteln).

- 3.2. Die Edenred Karten werden von Edenred mit technischer Unterstützung von PrePay Technologies Limited in Zusammenarbeit mit Mastercard International Incorporated („**Mastercard**“) herausgegeben. Die Abwicklung der Zahlungen mit Edenred Karten erfolgt über das Mastercard-Zahlungsnetzwerk.
- 3.3. Edenred handhabt die Ausgabe und Beladung der Edenred Karten mit Guthaben entsprechend der Bestellung der Kunden sowie die Transaktionsabwicklung im Rahmen des Edenred Karten-Programms.
- 3.4. Edenred Karten können mit maximal € 2.500 beladen werden. Das tägliche Zahlungslimit liegt bei € 2.000.
- 3.5. Eine Behebung von Guthaben in bar und Überweisungen von Guthaben sind nicht möglich. Guthaben wird nicht verzinst.

### 4. EINSATZMÖGLICHKEITEN DER KARTEN

Die Edenred Karten sind nur in Österreich bei den die jeweilige Art von Edenred Karte akzeptierenden Partnern einsetzbar. Edenred ist einerseits berechtigt, jederzeit neue Partner in das Edenred Karten-Programm aufzunehmen, und andererseits nicht zur fortgesetzten Zusammenarbeit mit einem bestimmten Partner verpflichtet. Scheidet ein bisheriger Partner aus dem Edenred Karten-Programm aus, so können weder der Kunde noch die Nutzer hieraus Ansprüche ableiten.

### 5. BESTELLUNG UND AUFLADUNG DER KARTEN

- 5.1. Edenred Karten können vom Kunden über das Kundenportal zu den in der Konditionsvereinbarung vereinbarten Konditionen (siehe Punkt 14) bestellt werden. Im Kundenportal kann der Kunde die Form (physische Plastik-Karte oder virtuelle Karte) sowie die Art (siehe Punkt 3.1) der Edenred Karten wählen.
- 5.2. Die Bereitstellung physischer Edenred Karten erfolgt entsprechend der Anweisung des Kunden im Rahmen des Bestellprozesses durch Versand entweder an den Kunden oder an den jeweiligen Nutzer. Die Lieferzeit beträgt 7-10 Werktage ab Zahlungseingang. Virtuelle Edenred Karten werden dem jeweiligen Nutzer binnen 1-2 Werktagen ab Zahlungseingang per E-Mail an die vom Kunden bereitgestellte E-Mail-Adresse übermittelt.
- 5.3. Edenred behält sich vor, die Bereitstellung von Edenred Karten und/oder Guthaben an bestimmte Nutzer abzulehnen, wenn die Gefahr einer missbräuchlichen Verwendung der Karte bzw. des Guthabens nach Maßgabe des geltenden Rechts besteht.
- 5.4. Der Kunde ist berechtigt, die von Edenred bereitgestellten Karten jenen Nutzern zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, die der Kunde im Rahmen der Bestellung namentlich benannt hat.

- 5.5. Die Aufladung der Edenred Karten mit Guthaben kann der Kunde ebenfalls über das Kundenportal bestellen. Dabei kann der Kunde den pro Edenred Karte aufzuladenden Guthabenbetrag im Rahmen der für die Edenred Karten geltenden Höchstbeträge des § 3 Abs. 1 Z 14 (für *Edenred Geschenk*) bzw. Z 17 (für *Edenred Restaurant* und *Edenred Lebensmittel*) des EStG frei wählen. Die Aufladung mit darüberhinausgehenden Beträgen ist dem Kunden nicht gestattet, auch wenn der Kunde für eine rechtmäßige Versteuerung Sorge tragen würde.
- 5.6. Die Aufladung der Edenred Karten erfolgt binnen 5 Werktagen ab Zahlungseingang. Der Kunde ist nicht verpflichtet, einmal aufgeladene Karten erneut aufzuladen.
- 5.7. Eine Bestellung von Edenred Karten oder deren Aufladung über das Kundenportal kann nach Bestellbestätigung und Rechnungsstellung nicht mehr storniert werden.

## 6. NUTZUNG DER KARTEN

- 6.1. Mit der Zurverfügungstellung einer Edenred Karte an einen Nutzer ermächtigt der Kunde den Nutzer, die Edenred Karte zu nutzen sowie das darauf verfügbare Guthaben entsprechend den ANB nach freiem Ermessen einzulösen. Jede Edenred Karte darf ausschließlich durch jenen Nutzer genutzt werden, dem sie vom Kunden bei der Bestellung namentlich zugewiesen wurde. Eine Übertragung an eine andere Person (z.B. an einen anderen Mitarbeiter des Kunden) ist untersagt.
- 6.2. Voraussetzung für die Nutzung einer physischen Edenred Karte ist deren Aktivierung durch den Nutzer entsprechend der mit der Karte mitgelieferten Anleitung. Virtuelle Edenred Karten bedürfen keiner Aktivierung durch den Nutzer, da sie bereits im aktivierten Status bereitgestellt werden.
- 6.3. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Einhaltung der ANB durch die Nutzer und haftet für jeden Verstoß gegen die ANB sowie für jeden Schaden, der aus einer missbräuchlichen Nutzung einer Edenred Karte resultiert. Für ein Verschulden der Nutzer im Fall eines Verstoßes gegen die ANB haftet der Kunde wie für eigenes Verschulden.
- 6.4. Die Nutzung einer Edenred Karte kann seitens Edenred jederzeit unterbunden werden, wenn Grund zur Annahme besteht, dass sie durch einen Nutzer oder eine andere Person missbräuchlich verwendet wurde, wird und/oder werden soll.
- 6.5. Wird eine Kartentransaktion mithilfe einer dem jeweiligen Nutzer der Edenred Karte zugeteilten PIN oder anderen Authentifizierungsmethode vorgenommen, wird davon ausgegangen, dass die Transaktion ordnungsgemäß von dem jeweiligen Nutzer autorisiert wurde. Edenred haftet in solchen Fällen nicht für einen etwaigen Verlust von Guthaben.
- 6.6. Die physischen Edenred Karten sind mit einem Chip ausgestattet, auf dem die für die Nutzung der Edenred Karten erforderlichen Informationen gespeichert sind. Eine Beschädigung des Chips kann zur Unbenutzbarkeit der Edenred Karte führen. Edenred übernimmt keine Haftung für eine Beschädigung, die zufällig, durch Umwelteinwirkungen oder aufgrund der unsachgemäßen Handhabung von Edenred Karten entsteht.
- 6.7. Für den Fall, dass Edenred eine Kartentransaktion untersuchen muss, kann Edenred die zur Sachverhaltsaufklärung erforderlichen Fragen an den Kunden richten. Dieser verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit Edenred und etwaigen zuständigen Behörden.

## 7. GÜLTIGKEIT DER KARTEN UND DES GUTHABEN

- 7.1. Edenred Karten sind ab ihrem Produktionsdatum 3 Jahre gültig. Das konkrete Ablaufdatum ist bei physischen Edenred Karten als Aufdruck ersichtlich und kann bei virtuellen Edenred Karten über die MyEdenred App abgerufen werden. Nach Ablauf des Gültigkeitszeitraums kann eine Edenred Karte nicht mehr genutzt werden. Um den Nutzern nach Ablauf der Gültigkeit ihrer Karte die Nutzung des Edenred Karten-Programms weiter zu ermöglichen, kann der Kunde über das Kundenportal Folgekarten bestellen. Der Gültigkeitszeitraum der Folgekarten beträgt ebenfalls 3 Jahre ab dem Produktionsdatum. Ein bei Ablauf des Gültigkeitszeitraums einer Edenred Karte noch vorhandenes Guthaben wird automatisch auf die Folgekarte übertragen, sobald diese aktiviert wird (siehe Punkt 6.2). Wird keine Folgekarte bestellt, verfällt ein allfällig noch vorhandenes Guthaben wie nachstehend beschrieben.
- 7.2. Die Gültigkeit des auf eine Edenred Karte aufgeladenen Guthabens ist abhängig vom Zeitpunkt der Bestellung der Aufladung durch den Kunden: Guthaben, dessen Aufladung im Zeitraum Jänner bis August bestellt wurde, kann jeweils bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem die Bestellung erfolgte, eingelöst werden. Bei einer Bestellung im Zeitraum September bis Dezember steht das Guthaben bis zum 31. Dezember des Folgejahres zur Einlösung zur Verfügung. Nach Ablauf des jeweiligen Gültigkeitszeitraums verfällt ein allfällig noch vorhandenes Guthaben.

## 8. VERLUST, KOMPROMITTIERUNG UND BESCHÄDIGUNG VON KARTEN

- 8.1. Über den Verlust oder die Kompromittierung einer Edenred Karte sowie den Verdacht auf Betrug oder auf ein sonstiges Risiko einer nicht autorisierten Nutzung hat der Kunde (sofern dies nicht bereits durch den jeweiligen Nutzer erfolgt ist) Edenred unverzüglich zu informieren, damit eine missbräuchliche Nutzung schnellstmöglich unterbunden werden kann.
- 8.2. Edenred haftet nicht für einen Verlust von Edenred Karten oder dem darauf befindlichen Guthaben, der durch eine unautorisierte Nutzung einer Edenred Karte oder eines Nutzerkontos verursacht wird, solange der Kunde bzw. Nutzer Edenred nicht entsprechend den vorstehenden Punkten informiert und die betroffene Edenred Karte gesperrt hat und sofern die unautorisierte Nutzung außerhalb der Einflussosphäre von Edenred gelegen ist.
- 8.3. Bei Verlust, Kompromittierung oder Beschädigung einer Edenred Karte kann der Kunde über das Kundenportal eine Ersatzkarte bestellen, was zur sofortigen endgültigen Sperrung der betroffenen Karte führt. Die Ersatzkartenbestellung kann vom jeweiligen Nutzer angestoßen werden und muss in diesem Fall vom Kunden bestätigt werden. Die Ersatzkarte wird innerhalb von 7-10 Werktagen ab Zahlungseingang geliefert. Ein auf der betroffenen Edenred Karte noch vorhandenes Guthaben wird automatisch auf die Ersatzkarte übertragen. Solange keine Ersatzkarte bestellt wird, kann auf ein allfällig noch vorhandenes Guthaben nicht zugegriffen werden. Etwaiges Guthaben verfällt wie in Punkt 7 beschrieben.
- 8.4. Der Kunde trägt gegenüber Edenred die in der Konditionsvereinbarung oder anderweitig vereinbarten Kosten für eine Ersatzkarte. Ob bzw. wie er die anfallenden Kosten mit dem jeweiligen Nutzer intern verrechnet, bleibt dem Kunden überlassen. Wird die Ersatzkartenausstellung aus Gründen notwendig, welche im Bereich von Edenred gelegen sind, trägt Edenred hierfür die Kosten.

## 9. AUSSCHIEDEN VON NUTZERN

Scheidet ein Nutzer als Mitarbeiter des Kunden aus oder soll aus anderen Gründen kein weiteres Guthaben mehr erhalten, kann der Kunde diesen Nutzer im Kundenportal deaktivieren. Ein vom Kunden deaktivierter Nutzer bleibt jedoch berechtigt, ein noch vorhandenes Guthaben bis zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums seiner Edenred Karte oder des darauf befindlichen Guthabens (je nachdem, welcher Fall zuerst eintritt) einzulösen. Nach Ablauf dieses Gültigkeitszeitraums ist eine Nutzung der Edenred Karte oder des darauf befindlichen Guthabens nicht mehr möglich.

## 10. STEUER-, ARBEITS- UND SOZIALRECHTLICHE PFLICHTEN

Die Einhaltung der mit der Teilnahme des Kunden am Edenred Karten-Programm verbundenen steuer-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Pflichten obliegt ausschließlich dem Kunden. Die Erstattung einer etwaigen Nachbelastung durch Edenred ist ausgeschlossen.

## 11. HAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

11.1. Edenred haftet dem Kunden für den Ersatz von Schäden nur für den Fall, dass diese von Edenred, seinen Mitarbeitern oder anderen Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ein Ersatz für entgangenen Gewinn und sonstige Folgeschäden sowie reine Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen.

11.2. Der Kunde hat Kartenlieferungen nach Erhalt unverzüglich auf deren Vollständigkeit und etwaige andere Mängel zu prüfen. Erkennbare Mängel sind Edenred innerhalb von fünf Werktagen nach Erhalt der Lieferung schriftlich anzuzeigen. Zeigt sich ein Mangel trotz sorgfältiger Prüfung erst später, ist er unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, kann er Ansprüche aufgrund eines etwaigen Mangels nicht mehr geltend machen.

11.3. Gewährleistungsansprüche des Kunden verjähren jedenfalls binnen eines Jahres ab Lieferung der Edenred Karten.

11.4. Aufgrund der Beschaffenheit des Edenred Karten-Programms kann Edenred dessen durchgehende und ununterbrochene Verfügbarkeit nicht gewährleisten. Edenred hat das Recht die Verfügbarkeit jederzeit einzuschränken, sofern das im Hinblick auf Kapazitätsgrenzen, die Sicherheit oder Integrität der Systeme oder zur Durchführung von Wartungsmaßnahmen, die das ordnungsgemäße oder optimierte Funktionieren des Edenred Karten-Programms gewährleisten, notwendig ist.

## 12. GEFAHRENÜBERGANG

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht bei physischen Edenred Karten mit der Übergabe an den Versanddienstleister und bei virtuellen Edenred Karten mit dem Absenden der entsprechenden E-Mail an den Nutzer auf den Kunden über. Der Gefahrenübergang betrifft die Edenred Karte sowie ein etwaiges darauf befindliches Guthaben.

## 13. SCHUTZRECHTE DRITTER

Wird Edenred vom Kunden für die individuelle Gestaltung von physischen Edenred Karten oder für sonstige Zwecke ein Logo oder sonstiges geistiges Eigentum zur Verfügung gestellt, so hat der Kunden sicherzustellen, dass hierdurch

nicht die Schutzrechte Dritter verletzt werden. Führt die Nutzung des vom Kunden bereitgestellten geistigen Eigentums durch Edenred zu einer Verletzung von Schutzrechten Dritter, so verpflichtet sich der Kunde, Edenred von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen sowie etwaige Kosten der Rechtsverteidigung zu erstatten.

## 14. GEBÜHREN UND ABRECHNUNG

14.1. Edenred verrechnet dem Kunden die in der Konditionsvereinbarung oder anderweitig vereinbarten Kosten und Gebühren.

14.2. Sofern der Kunde mit seinem Logo individuell gestaltete, physische Edenred Karten bestellt, verrechnet Edenred einmalige Einrichtungskosten sowie Kosten pro individuell zu gestaltender Edenred Karte.

14.3. Möchte der Kunde Sonderleistungen (z.B. nachträgliche Änderung einer Bestellung, spezielle Rechnungslegung, etc.) in Anspruch nehmen, kann Edenred dem Kunden diese in Rechnung stellen. Davor wird Edenred den Kunden über die mit der gewünschten Sonderleistung verbundenen Kosten informieren.

## 15. SEPA-LASTSCHRIFT

Erfolgt die Zahlung der vom Kunden geschuldeten Kosten und Gebühren via SEPA-Lastschrift, stellt der Kunde jederzeit eine ausreichende Deckung seines Bankkontos sicher. Im Fall einer Rücklastschrift mangels ausreichender Deckung kann Edenred dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten in Rechnung stellen.

## 16. INDEXANPASSUNG

Die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Kartenkosten und die Aufladegebühr sind wertgesichert und verändern sich nach Maßgabe des von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 („VPI“) oder eines an seine Stelle tretenden Index. Die Kartenkosten und die Aufladegebühr erhöhen sich jährlich entsprechend der Entwicklung des VPI zwischen Dezember des vorvergangenen Jahres und Dezember des Vorjahres, wobei Änderungen unter 1,5 % unberücksichtigt bleiben.

## 17. DATENSCHUTZ

17.1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass Edenred die personenbezogenen Daten der Nutzer als eigenständiger Verantwortlicher im Sinne des Art. 4(7) Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) verarbeitet. Edenred wird somit alle Verpflichtungen einhalten, die Verantwortlichen in der DSGVO sowie im österreichischen Datenschutzgesetz (gemeinsam „geltendes Datenschutzrecht“) auferlegt werden.

17.2. Der Kunde verpflichtet sich, nur personenbezogene Daten von Nutzern zu übermitteln, die eine Edenred Karte erhalten sollen und sicherzustellen, dass es sich hierbei ausschließlich um zweckmäßige, korrekte und aktuelle Informationen handelt. Klarstellend wird vereinbart, dass Edenred im Sinne des Art. 4(9) DSGVO als Empfänger der vom Kunden übermittelten personenbezogenen Daten fungiert.

17.3. Der Kunde verpflichtet sich, alle Nutzer, deren personenbezogene Daten an Edenred übermittelt werden, hierüber in angemessener Weise und den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts entsprechend zu informieren. Darüber hinaus stellt der Kunde sicher, dass die Datenübermittlung durch eine angemessene, im geltenden Datenschutzrecht vorgesehene Rechtsgrundlage gedeckt ist.

17.4. Edenred ist für die Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts ab dem Zeitpunkt verantwortlich, an dem Edenred die personenbezogenen Daten der Nutzer vom Kunden erhält. Diese Verantwortlichkeit bezieht sich ausschließlich auf jene Verarbeitungstätigkeiten, die Edenred in der Rolle des datenschutzrechtlich Verantwortlichen vornimmt.

17.5. Klarstellend wird vereinbart, dass im Zusammenhang mit dem Edenred Karten-Programm jede Vertragspartei als eigenständiger und von der anderen Vertragspartei unabhängiger datenschutzrechtlich Verantwortlicher in Bezug auf ihre jeweiligen Verarbeitungstätigkeiten für die Einhaltung ihrer Pflichten verantwortlich ist und daher in vollem Umfang für etwaige Verstöße gegen das geltende Datenschutzrecht haftet, die auf Folgendes zurückzuführen sind:

- Verarbeitungstätigkeiten, die die jeweilige Vertragspartei als datenschutzrechtlich Verantwortlicher durchführt; und/oder
- Datenschutzverletzungen, die im Zusammenhang mit Verarbeitungstätigkeiten eintreten, für die die jeweilige Vertragspartei als datenschutzrechtlich Verantwortlicher fungiert.

17.6. Im Rahmen der Vertragsbeziehung verarbeitet Edenred als datenschutzrechtlich Verantwortlicher auch personenbezogene Daten des Kunden sowie der Kontaktpersonen beim Kunden. Nähere Informationen zu dieser Datenverarbeitung enthält die unter [edenred.at/datenschutz](https://edenred.at/datenschutz) abrufbare Datenschutzerklärung von Edenred.

## 18. VERSCHWIEGENHEIT

Zwischen den Vertragsparteien gilt eine wechselseitige Verschwiegenheitspflicht, der sämtliche Details der Vertragsanbahnung und -beziehung (insb. die vereinbarten Konditionen) unterliegen. Die Vertragsparteien ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verschwiegenheitspflicht auch von für sie tätig werdenden Personen eingehalten wird. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht im Fall entgegenstehender gesetzlicher Pflichten oder behördlicher Anordnungen sowie im Fall konkreter, entgegenstehender Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.

## 19. DAUER UND BEENDIGUNG

19.1. Der Vertrag zwischen dem Kunden und Edenred wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Monatsletzten gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform, wobei eine Erklärung per E-Mail ausreichend ist.

19.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insb. vor, wenn Edenred den Kunden auf die Verletzung einer wesentlichen Vertragsbestimmung aufmerksam gemacht und unter Setzung einer zumindest 14-tägigen Frist aufgefordert hat, die Verletzung abzustellen, und der Kunde dieser

Aufforderung nicht fristgerecht nachgekommen ist.

19.3. Nach Wirksamwerden der Kündigung ist die Bestellung oder Aufladung von Edenred Karten nicht mehr möglich. Bestehende Edenred Karten und bestehende Guthaben laufen analog Punkt 7 ab. Der Kunde hat die Nutzer über die Beendigung der Teilnahme am Edenred Karten-Programm und das Ablaufen allenfalls noch vorhandener Edenred Karten und Guthaben zu informieren.

## 20. ÄNDERUNGEN

20.1. Über Änderungen dieser AGB wird Edenred den Kunden spätestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten unter Hinweis auf die betroffenen Bestimmungen informieren. Die Zustimmung des Kunden zu den geänderten AGB gilt als erteilt, wenn bei Edenred binnen eines Monats ab Erhalt der Information über die Änderungen kein schriftlicher Widerspruch (E-Mail ausreichend) des Kunden einlangt. Edenred wird den Kunden hierauf im Zusammenhang mit der Information über die Änderungen hinweisen. Außerdem wird Edenred dem Kunden eine vollständige Fassung der geänderten AGB übermitteln.

20.2. Der vorstehende Punkt gilt nicht für Änderungen der in der Konditionsvereinbarung vereinbarten Kosten und Gebühren.

## 21. ALLGEMEINES

21.1. **Anwendbares Recht:** Die Vertragsbeziehung zwischen den Vertragsparteien unterliegt ausschließlich dem österreichischen Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

21.2. **Form:** Diese AGB sowie die Konditionsvereinbarung regeln alle wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen den Vertragsparteien. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden. Künftige Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, wobei eine Erklärung per E-Mail ausreichend ist. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

21.3. **Gerichtsstand:** Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen den Vertragsparteien wird das sachlich und örtlich zuständige Gericht in Wien als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Edenred ist auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

21.4. **Salvatorische Klausel:** Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags zwischen den Vertragsparteien ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Sinn und Zweck jenem der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt.